

**Anlagen zum
Kinderschutzkonzept
zur Prävention von und Intervention bei interpersonaler Gewalt
in den Angeboten und Projekten von
Stadtsportbund Dresden e.V. und Sportjugend Dresden**

Stand: 08.12.2025

Anlagenverzeichnis

- 1 Ansprechpartner und Kontakt
- 2 Personenkreis Schulungen und erweitertes Führungszeugnis
- 3 Verfahren Einsichtnahme und Archivierung erw. Führungszeugnis
- 4 Ehrenkodex
- 5 Verhaltensregeln Mitarbeitende
- 6 Handlungsleitfäden bei Verdacht
- 7 Verfahren bei Verdacht auf Gewalt oder Verletzung des Kindeswohls intern
- 8 Handlungsleitfäden Schulsozialarbeit

Anlage 1 Ansprechpersonen und Kontakt

Intern

Ansprechperson Hauptamt	Christin Rödel, Referentin für sportliche Jugendarbeit und Kinderschutz 0351 – 4719027, 01556 / 6180041 kinderschutz@sportjugend-dresden.de Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII Multiplikatorin „Starke Kinder im Sport. Training mit Verantwortung“ (Landessportbund Sachsen)
Unterstützung Ansprechperson Hauptamt	N.N.
Ansprechperson Ehrenamt	Paul Grünler, Vorstandsmitglied Sportjugend gruenlerpaul@web.de Multiplikator „Starke Kinder im Sport. Training mit Verantwortung“ (Landessportbund Sachsen)

Extern

Sportjugend Sachsen Ansprechperson Kinder- schutz, Jugendbildungsreferent	Hannes Günther 0341 - 2163184 guenther@sport-fuer-sachsen.de
Jugendamt Koordinatorin Netzwerk für Kinderschutz	Carolin Habermehl 0351 - 4884628 chabermehl@dresden.de
Kinderschutzbund Landes- verband Sachsen e.V.	0351 - 4242044 info@kinderschutzbund-sachsen.de
Safe Sport e.V. Dein Halt bei Gewalt	0800 - 11 222 00, kontakt@ansprechstelle-safe-sport.de Oder per Chat auf www.ansprechstelle-safe-sport.de

Anlage 2 Prüfschema sowie Personenkreis eFZ/ Schulungen

Prüfschema (Orientierung am Modell des LSB Sachsen)

Gefährdungspotential

niedrig	hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich <input type="checkbox"/>	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich. <input type="checkbox"/>
Kein Hierarchie- oder Machtverhältnis <input type="checkbox"/>	Bestehen eines Hierarchie- / Machtverhältnis <input type="checkbox"/>
Merkmal der Kinder/Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: älter als 7 Jahre, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/>	Merkmal der Kinder/Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: Kleinkindalter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/>
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen <input type="checkbox"/>	Tätigkeit wird allein wahrgenommen <input type="checkbox"/>
Sozial offener Kontakt hinsichtlich Räumlichkeit oder strukturelle Zusammensetzung <input type="checkbox"/>	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit oder strukturelle Zusammensetzung <input type="checkbox"/>
Tätigkeit mit einer Gruppe <input type="checkbox"/>	Tätigkeit mit einzelnen Kind oder Jugendlichen <input type="checkbox"/>
Geringer Grad an Intimität. Kein Wirken in der Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen <input type="checkbox"/>	Hoher Grad an Intimität. Wirken im in der Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen <input type="checkbox"/>
Keine Verantwortung für Kinder oder Jugendliche bei Übernachtungen <input type="checkbox"/>	Verantwortung für Kinder oder Jugendliche bei Übernachtungen <input type="checkbox"/>
Dauer	
Einmaliger oder punktueller Kontakt <input type="checkbox"/>	Kontakt ist von gewisser Dauer (≥ 3 Tage) oder Regelmäßigkeit <input type="checkbox"/>
Regelmäßig wechselnde Kinder / Jugendliche <input type="checkbox"/>	Dieselben Kinder oder Jugendliche für eine gewisse Dauer <input type="checkbox"/>

Resultierend aus den in Kapiteln 3 und 4 genannten Kriterien werden folgende Personenkreise festgelegt, die verpflichtend die Grundlagen-Schulung absolvieren und/ oder das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen müssen (Stand 05/2025).

Hauptamt

Funktion	SSBD/SJD	Schulung	eFZ
Vereinsberater/in Vorschulkindersport + Kita-Sportabzeichen	SSBD	ja	ja
Vereinsberater/in Integration/ Sportabzeichen	SSBD	ja	ja
Vereinsberater/in Inklusion	SSBD	ja	ja
Vereinsberater/in Bildung	SSBD	ja	ja

Referent/in für Sportliche Jugendarbeit und Kinderschutz	SJD	ja	ja
Pädagogische/r Mitarbeiter/in	SJD	ja	ja
Projektmitarbeiter/in SJD	SJD	ja	ja
Geschäftsführer/in SJD	SJD	ja	ja
Schulsozialarbeiter/in SJD	SJD	ja	ja

Ehrenamt

Funktion	SSBD/SJD	Schulung	eFZ
Betreuer/in Aktivcamps	SJD	ja	ja
Betreuer/in Internationale Begegnung	SJD	ja	ja
Übungsleiter/in NachtSport	SJD	ja	ja
Betreuer/in Schülerassistentenausbildung	SSBD	ja	ja
Betreuer/in Leos Mini Cup (ab 16 Jahre, bei regelmäßigm Einsatz)	SSBD	freiwillig	nein
Übungsleiter/in Flizzy Sportabzeichen	SSBD	freiwillig	nein

Anlage 3 Erweitertes Führungszeugnis

1. Verfahren Vorlage und Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis

1. • Aufforderung zur Vorlage des EFZ sowie Anschreiben für die zuständige Behörde an den betreffenden Mitarbeitenden (zuständig für HA: GF SSBD, zuständig für EA: *Ansprechperson Hauptamt*)

2. • Beantragung des EFZ durch Mitarbeitenden beim Bundesamt für Justiz (online über Portal Bundesamt für Justiz oder persönlich beim Bürgeramt)

3. • Vereinbarung eines Termins mit dem GF SSBD (HA) oder der *Ansprechperson Hauptamt* (EA) zur Einsichtnahme und Prüfung auf Eintragungen gem. der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten

4. • sofern keine Eintragung: Vermerk in der passwortgeschützten Liste
 • sofern Eintragung: Information an Vorstandsvorsitzender + Präsident; kein Einsatz im Kinder- und Jugendbereich bei Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII, bei anderen Einträgen Einzelfallprüfung durch Präsidium/ SJ-Vorstand
 • Aushändigung des EFZ an Mitarbeitenden

Gespeichert werden in einer passwortgeschützten und nur den jeweiligen Verantwortlichen zugänglichen Datei folgende Daten:

- Umstand und Datum der Einsichtnahme,
- Datum des Führungszeugnisses,
- Information, ob die betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder rechtskräftig verurteilt worden ist
- oder die Information, ob die betreffende Person wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat, die die Person aber dennoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die erhobenen Daten werden datenschutzkonform unverzüglich vernichtet, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird sowie spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

2. Beispiel-Aufforderung an MA

Liebe/r XY,

willkommen im Team der Camp-Betreuer:innen! Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes werden alle bei uns Beschäftigten zu Beginn ihrer Tätigkeit aufgefordert, das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) vorzuzeigen. Deshalb schicke ich dir anbei die schriftliche Aufforderung mit, mit der du beim Bürgerbüro/Meldeamt deines Wohnortes das erweiterte Führungszeugnis beantragen kannst. Alternativ ist dies auch online über das Bundesamt für Justiz möglich (geht nur, wenn dein Personalausweis die freigeschaltete Online-Ausweisfunktion besitzt). Die Beantragung erfolgt kostenfrei, da die Tätigkeit ehrenamtlich ist. Das erweiterte Führungszeugnis wird dir dann postalisch zugesandt.

Wenn das Dokument bei dir angekommen ist, dann melde dich bitte bei mir unter kinder-schutz@sportjugend-dresden.de oder 01556-6180041, dann vereinbaren wir einen Termin zur Einsichtnahme.

Wenn du noch Fragen hast, melde dich gern bei mir.

Viele Grüße
Christin Rödel
Referentin Sportliche Jugendarbeit | Kinderschutz

3. Beispiel-Anschreiben Behörde

Bitte um Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau XY
geb. am dd.mm.yyyy in XY

ist aufgefordert, nach § 72a SGB VIII zum Zwecke einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Camp-Betreuerin wird Frau XY in folgender Einrichtung eingesetzt:

Sportjugend Dresden im Stadtsportbund Dresden e.V.
Tittmannstraße 39 HH
01309 Dresden.

Es wird hiermit bestätigt, dass der o.g. Verein entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von Beschäftigten zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach §30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Wir bitten um eine Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses, um die persönliche Eignung prüfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Referentin Sportliche Jugendarbeit | Kinderschutz

**4. Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten
Durchführung und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse**

Name:

Funktion:

Geburtsdatum:

Ich bin durch den Verein Stadtsportbund Dresden e. V. beauftragt worden, Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Personen im Verein zu nehmen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind oder vergleichbare Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben. Zu meinem Aufgabenkreis gehört die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme.

In diesem Zusammenhang erhalte ich Kenntnis von äußerst sensiblen Daten. Mir ist bewusst, dass die Kenntnisnahme der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses durch Unbefugte schwere Beeinträchtigungen und Schäden bei den betroffenen Personen verursachen kann.

Vor diesem Hintergrund verpflichte ich mich gegenüber dem Verein, alle mir im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende meiner Beauftragung hinaus.

Wenn sich aus einem vorgelegten erweiterten Führungszeugnis ergeben sollte, dass die betroffene Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, dann informiere ich unverzüglich den Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins darüber. Gleches gilt für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat ergibt, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Erziehung von Minderjährigen entgegenstehen könnte.

Mir ist bekannt, dass ich keine Kopien der vorgelegten Führungszeugnisse anfertigen werde, weder in papiergebundener noch in digitaler Form, und die Vorgaben für den Umgang mit der Dokumentation beachten werde.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4 Ehrenkodex



Ehrenkodex

für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit
im Sportverein/-verband

Name:

Vorname:

Sportverein/-verband:

Folgender Ehrenkodex ist zentrale Grundlage meiner Arbeit im Sportverein/-verband:

- Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Entwicklung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber fördern, insbesondere fairem und respektvollem Verhalten und dem verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart und Betätigungen im sportartübergreifenden Bereich eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln nach den Gesetzen des Fair Play.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner beim Verein und ggf. entsprechende Dachorganisationen.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 5 Verhaltensleitfaden

Verhaltensleitfaden für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in den Maßnahmen des Stadtsportbund Dresden /der Sportjugend Dresden

Für alle Personen, denen Kinder und Jugendliche in den Maßnahmen des Stadtsportbund Dresden /der Sportjugend Dresden zur Betreuung und Beaufsichtigung anvertraut werden, gelten folgende Verhaltensregeln:

1. Verantwortungsbewusstsein

Mit meiner Tätigkeit im Verein übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich nehme die mir übertragene Aufsichtspflicht ernst und handle bewusst in dem Sinne, Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden bzw. abzuwenden. Selbstverständlich handle ich stets unter Beachtung aktuell gültiger Jugendschutzbüroschriften. Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen.

2. Transparenz

Gemäß des "Sechs-Augen-Prinzips" bin ich möglichst nie allein mit einem Kind bzw. Jugendlichen, sondern immer zu zweit. Das gilt besonders bei Einzelgesprächen, Fahrten zu Aktivitäten oder Ausflügen.

3. Körperkontakt

Den Körperkontakt (Hilfestellungen, Trösten, Gratulationen etc.) beschränke ich auf das aus sportlicher und pädagogischer Sicht angebrachte Maß und achte darauf, dass er von den Minderjährigen gewollt und ihnen nicht unangenehm ist. Die individuelle Grenze der einzelnen Person respektiere ich.

4. Duschen + Umkleiden

Ich ziehe mich nicht mit den Teilnehmenden gemeinsam um und gehe auch nicht mit ihnen zusammen duschen. Ist ein Betreten der Umkleidekabinen erforderlich, sollte es nur durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Ich klopfe vorher an und bitte die Kinder, sich etwas überzuziehen.

5. Übernachtungen

Ich übernachte nicht im selben Zimmer oder Zelt wie die minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Mädchen und Jungen werden getrennt untergebracht. Beim Betreten der Schlafräume bzw. des Zeltes achte ich auf die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen (immer anklopfen oder rufen).

6. Gleichbehandlung der Teilnehmenden

Alle Teilnehmenden behandle ich gleich. Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem*r weiteren Betreuer*in abgesprochen sind. Ich vermeide, dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten.

7. Mitnahme in den Privatbereich

Kinder und Jugendliche werden nicht allein in den Privatbereich der Betreuer*innen mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der Betreuer*innen.

8. Kommunikation

Ich teile keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen führe ich möglichst immer mit der ganzen Gruppe oder bei Themen, die nur einzelne Sportlerinnen und Sportler betreffen, unter Mitwissen von deren Sorgeberechtigten.

Auf unsachliche Kommentare und lächerlich machende Anmerkungen über persönliche und intime Sachverhalte, wie Sexualleben, Körperstatur, Gewicht sowie Geschlecht verzichte ich. Sexistische, gewalttätige oder diskriminierende Äußerungen sind untersagt und ich interveniere aktiv gegen ein solches verbales sowie nonverbales Verhalten.

Grundlage der gemeinsamen Arbeit ist ein respekt- und vertrauensvolles Miteinander.

9. Fotos und Videos

Kinder und Jugendliche werden nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/ Erziehungs-berechtigten fotografiert und im Internet bzw. Chats präsentiert. Ebenso fertige ich keine Aufnahmen von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern in unangemessenen Situationen (Be-kleidung/Posen) an.

10. Einschreiten + Melden im Konflikt- und Verdachtsfall

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität. Sollte ich Kenntnis davon erlangen, dass innerhalb der Maßnahme gegen diese Regeln verstößen wird, oder es Anhalts-punkte geben, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, wende ich mich an die *Ansprechperson Hauptamt*.

Christin Rödel **kinderschutz@sportjugend-dresden.de** **0351/4719027**
01556/6180041

Prinzipiell gilt dabei:

Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln. Hinweise und Wahrnehmungen dokumentieren. Informationen im Sinne des Persönlichkeitsschutzes vertraulich behandeln. Gespräche mit be-troffenen Kindern oder Jugendlichen möglichst zu zweit durchführen. Liegt ein akuter Notfall vor („Gefahr für Leib und Leben“), sind Notarzt und/ oder Polizei zu rufen und die Ansprech-person Hauptamt zu informieren.

11. Transparenz im Handeln

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Ein-vernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinba-rung.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Vorname Name:

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6 Verfahren bei Verdacht auf Gewalt oder Verletzung des Kindeswohls intern

Das **Untersuchungsteam**, zusammengesetzt aus der *Ansprechperson Hauptamt*, der *Ansprechperson Ehrenamt* sowie der geschäftsführenden Leitung des Stadtsportbund Dresden befolgt folgende Schritte, um den Sachverhalt beurteilen zu können:

1. Prüfung der Anhaltspunkte
2. Einholen notwendiger Informationen für die Gefährdungseinschätzung (Gespräch mit betroffenem Kind/Jugendlichen, Zeugen (z.B. andere Betreuer, Projektleitung), externe Fachberatung etc.), Belehrung der Zeugen auf Vertraulichkeit der Informationen
3. Ergibt die Ersteinschätzung des Untersuchungsteams, dass tatsächliche, hinreichende Anhaltspunkte vorliegen und dass hier Sofortmaßnahmen zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendliche notwendig sind, dann wird schnellstmöglich das jeweils zuständige Disziplinarorgan zusammengerufen.
4. Verfassen des schriftlichen Untersuchungsberichts (Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte/ Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung)
5. Information an den Hinweisgeber, die Betroffenen bzw. deren Eltern (bei Minderjährigkeit) sowie den Beschuldigten, sofern sie informiert werden wollen.

Sieht das Untersuchungsteam die Anhaltspunkte für einen Verstoß bzw. die Verletzung des Kindeswohls bestätigt, so ist das jeweils zuständige **Disziplinarorgan** einzuberufen. Ist die beschuldigte Person hauptamtlich beschäftigt, so ist das Präsidium zuständig, bei ehrenamtlich Tätigen der Vorstand der Sportjugend Dresden.

1. Das jeweils zuständige Disziplinarorgan ist dafür verantwortlich, wenn notwendig Sofortmaßnahmen zum Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu beschließen. Sofortmaßnahmen sind z.B. eine zeitlich begrenzte Suspendierung, ein vorläufiges Betretungsverbot oder ein vorläufiges Verbot des Umgangs bzw. der Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
2. Es beurteilt weiterhin den Sachverhalt abschließend und erlässt, wenn es den Verdacht bestätigt sieht, entsprechende Sanktionen. Die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze sind dabei einzuhalten (Gleichbehandlung der Parteien, zügiges Verfahren, Anhörungsmöglichkeit für die beschuldigte Person, angemessene Sanktion etc.).
3. Abschließend erfolgt die Prüfung rechtlicher Schritte, die Benachrichtigung der beschuldigten als auch der betroffenen Person sowie die sachliche Information an den relevanten Personenkreis (z.B. Eltern der Teilnehmenden der Maßnahme, Mitarbeitende etc.) unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des betroffenen Kindes/Jugendlichen und der beschuldigten Person.
4. Wenn die Anhaltspunkte nicht bestätigt werden können: Beendigung des Verfahrens, Ergreifen von Rehabilitierungsmaßnahmen

Anlage 7 Handlungsleitfaden bei Verdacht

1. Handlungsleitfaden Nr. 1 Externe Gefährdung
2. Handlungsleitfaden Nr. 2 Gewalt durch Kinder/Jugendliche
3. Handlungsleitfaden Nr.3 Interner Verdacht

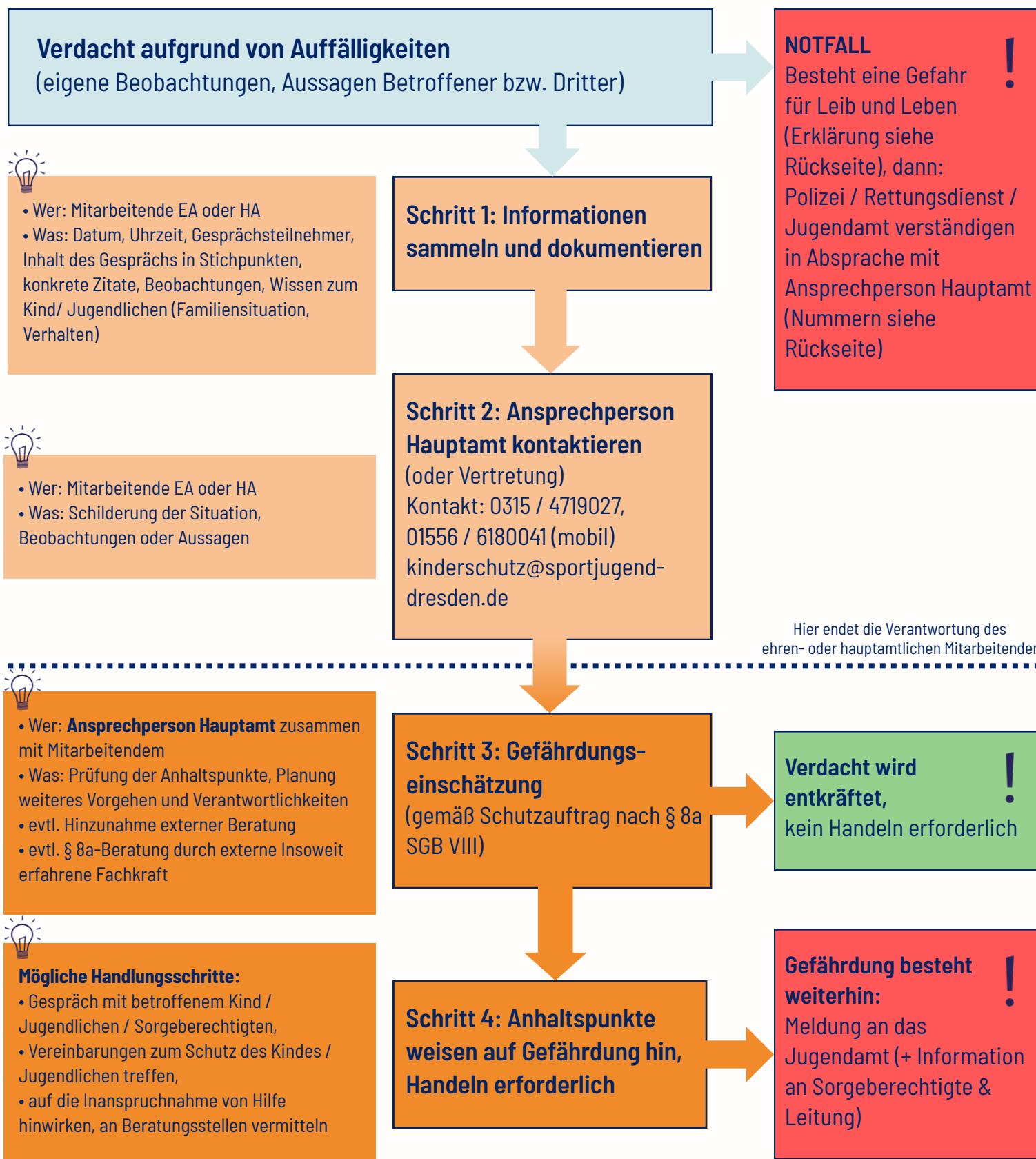
Anlage 8 Handlungsleitfäden Schulsozialarbeit

1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Schulsozialarbeit
Schulexterne Gefährdung
2. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Schulsozialarbeit
Schulinterne Gefährdung

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende (außer Schulsozialarbeit)



Nr. 1 Externe Gefährdung (im familiärem/ häuslichem Umfeld etc.)





Beispiele für Gefahr für Leib und Leben:

- es besteht der dringende Verdacht, dass ein Kind oder Jugendlicher zuhause oder in der Maßnahme selbst körperliche Gewalt erfährt in einem Maße, welches über leichte Körperverletzung hinausgeht
- Sorgeberechtigte zeigen beim Abholen Anzeichen eines starken Alkoholkonsums auf
- gesundheitliche Notfälle (allergische Reaktion, Verletzung etc.)

Notfallnummern

Polizei 110 Feuerwehr/ Rettungsdienst 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Giftnotruf 0361/ 730730 24-Stunden Kinderschutz-Notruf 0351/ 2754004

Gewaltformen

Vernachlässigung	Körperliche Gewalt	Psychische Gewalt	Sexualisierte Gewalt
Vernachlässigung/ Ignoranz der grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes	körperliche Handlungen, die zu physischen Schäden führen können	Beeinträchtigung der seelischen und geistigen Entwicklung durch verbale Herabwürdigung, Liebesentzug	unerwünschte oder erzwungene sexuelle Handlungen mit oder ohne Körperkontakt
z.B. fehlendes Essen, Trinken, fehlende liebevolle Kommunikation, unzureichende Aufsicht	z.B. Schlagen, Treten, Schütteln,	z.B. Demütigungen, Drohungen oder isolierende Handlungen	z.B. sexualisierte Bemerkungen, Bilder, sexuelle Übergriffe, Vergewaltigung



Prinzipiell gilt:

1. Der Schutz des Kindes/ Jugendlichen hat oberste Priorität. Jeder Verdacht wird ernst genommen und dem Kind/ Jugendlichen wird Glauben geschenkt.
2. Es wird Ruhe bewahrt, überstürzte Handlungen werden vermieden.
3. Jede Beobachtung, jeder Hinweis wird zeitnah und genau dokumentiert (ohne Wertung) und sicher aufbewahrt.
4. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
5. Es werden keine Gespräche mit betroffenen Kindern/Jugendlichen ohne vorherige Rücksprache geführt.



Wenn ihr einen Verdacht habt:

- fragt das Kind/ den Jugendlichen, wie es ihm geht (z.B. ich mache mir Sorgen, weil); dabei behutsam vorgehen und offene Fragen stellen (keine Ja/ Nein-Fragen)
- erklärt den Unterschied von guten und schlechten Geheimnissen
- sagt, dass ihr ansprechbar seid bei Fragen/ Sorgen
- nehmt jede Situation ernst, hört auf euer Bauchgefühl

Wenn sich ein Kind/ Jugendlicher euch anvertraut:

- reagiert ruhig
- lobt das Kind/ den Jugendlichen, dass es den Mut hat, sich anzuvertrauen
- macht deutlich, dass es keine Schuld hat an dem, was ihm widerfahren ist
- trefft keine Zusagen, die ihr nicht halten könnt (z.B. es niemandem weiter zu erzählen)
- erklärt altersgerecht die nächsten Schritte

WICHTIG: bei Aussagen, die auf einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt hindeuten, wird unverzüglich die Ansprechperson Hauptamt oder ihre Vertretung informiert !

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende (außer Schulsozialarbeit)



Nr. 2 Gewalt zwischen Kindern/ Jugendlichen

Verdacht aufgrund von Auffälligkeiten
(eigene Beobachtungen, Aussagen Betroffener bzw. Dritter)



- Wer: Mitarbeitende EA oder HA
- Was: Datum, Uhrzeit, Gesprächsteilnehmer, Inhalt des Gesprächs in Stichpunkten, konkrete Zitate, Beobachtungen, Wissen zum übergriffigem bzw. betroffenem Kind/ Jugendlichen (Familien situation, Verhalten)



- Wer: Mitarbeitende EA oder HA (in Absprache mit Projektleitung)
- Schutz, Trost und Stärkung des betroffenen Kindes/ Jg.
- Gespräch mit grenzverletzendem Kind/ Jg.: Bewertung und Ablehnung des Verhaltens (nicht der Person), Grenzsetzung (Warnung aussprechen/ Konsequenzen ziehen), Zutrauen in Verhaltensänderung und Nachfragen bezüglich persönlicher Probleme,
- Besprechen in der Gruppe (wie wollen wir miteinander umgehen, was ist ok/ was nicht)



- Wer: ehren- oder hauptamtliche Mitarbeitende in der Maßnahme
- Was: Schilderung der Situation, Beobachtungen oder Aussagen, was bisher unternommen wurde

AKUTE SITUATION !
Grenzverletzung / Übergriff stoppen, Schutz der betroffenen Person wiederherstellen, räuml. Trennung

Besteht **Gefahr für Leib und Leben** (Erklärung siehe Rückseite), dann: Polizei / Rettungsdienst / Jugendamt verständigen in Absprache mit **Ansprechperson Hauptamt** (Nummern siehe Rückseite)

Schritt 1: Informationen sammeln und dokumentieren

Schritt 2: Schutzmaßnahmen bei grenzverletzendem Verhalten
Wichtig: bei Unsicherheit zum Vorgehen sowie bei sexuellen Übergriffen oder körperlicher Gewalt folgt direkt Schritt 3 (Erläuterung siehe Rückseite)

Schritt 3: Ansprechperson Hauptamt kontaktieren (oder Vertretung)
Kontakt: 0315 / 4719027, 01556 / 6180041 (mobil) kinderschutz@sportjugend-dresden.de

Hier endet die Verantwortung des ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden
weiter siehe Rückseite



- Wer: **Ansprechperson Hauptamt** zusammen mit Mitarbeitendem
- Was: Prüfung der Anhaltspunkte, Planung weiteres Vorgehen und Verantwortlichkeiten
- evtl. Hinzunahme externer Beratung
- evtl. § 8a-Beratung durch externe Insoweit erfahrene Fachkraft



Handlungsschritte:

- übergriffiges Kind/Jugendlichen abholen lassen
- Gespräche mit betroffenem Kind / Jg. & dessen Sorgeberechtigten,
- Gespräche mit übergriffigem Kind / Jg. & dessen Sorgeberechtigten,
- Vereinbarungen zum Schutz des betroffenen Kindes / Jg. treffen,
- auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, an Beratungsstellen vermitteln



Beispiele für Gefahr für Leib und Leben:

- es besteht der dringende Verdacht, dass ein Kind oder Jugendlicher zuhause oder in der Maßnahme selbst körperliche Gewalt erfährt in einem Maße, welches über leichte Körperverletzung hinausgeht
- Sorgeberechtigte zeigen beim Abholen Anzeichen eines starken Alkoholkonsums auf
- gesundheitliche Notfälle (allergische Reaktion, Verletzung etc.)

Notfallnummern

Polizei 110 Feuerwehr/ Rettungsdienst 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
 Giftnotruf 0361/ 730730 24-Stunden Kinderschutz-Notruf 0351/ 2754004



Prinzipiell gilt:

1. Der Schutz des Kindes/ Jugendlichen hat oberste Priorität. Jeder Verdacht wird ernst genommen und dem Kind/ Jugendlichen wird Glauben geschenkt.
2. Es wird Ruhe bewahrt, überstürzte Handlungen werden vermieden.
3. Jede Beobachtung, jeder Hinweis wird zeitnah und genau dokumentiert (ohne Wertung) und sicher aufbewahrt.
4. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
5. Es werden keine Gespräche mit betroffenen Kindern/Jugendlichen ohne vorherige Rücksprache geführt.



Wenn ihr einen Verdacht habt:

- fragt das Kind/ den Jugendlichen, wie es ihm geht (z.B. ich mache mir Sorgen, weil); dabei behutsam vorgehen und offene Fragen stellen (keine Ja/ Nein-Fragen)
- erklärt den Unterschied von guten und schlechten Geheimnissen
- sagt, dass ihr ansprechbar seid bei Fragen/ Sorgen
- nehmt jede Situation ernst, hört auf euer Bauchgefühl

Wenn sich ein Kind/ Jugendlicher euch anvertraut:

- reagiert ruhig
- lobt das Kind/ den Jugendlichen, dass es den Mut hat, sich anzuvertrauen
- macht deutlich, dass es keine Schuld hat an dem, was ihm widerfahren ist
- trefft keine Zusagen, die ihr nicht halten könnt (z.B. es niemandem weiter zu erzählen)
- erklärt altersgerecht die nächsten Schritte

Schritt 3: Gefährdungseinschätzung
 (gemäß Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII)

**Verdacht wird entkräftet,
 kein Handeln erforderlich** !

**Schritt 4: Anhaltspunkte weisen auf Gefährdung hin,
 Handeln erforderlich**

**Gefährdung besteht weiterhin:
 Meldung an das Jugendamt (+ Information an Sorgeberechtigte & Leitung)** !

**WICHTIG: bei Aussagen, die auf einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt hindeuten,
 wird unverzüglich die Ansprechperson Hauptamt oder ihre Vertretung informiert** !

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende (außer Schulsozialarbeit)



Nr. 3 interner Verdacht (gegen einen Mitarbeitenden im HA/ EA etc.)

Mitarbeitende/r zeigt kindeswohlbeeinträchtigendes oder kindeswohlverletzendes Verhalten
(eigene Beobachtungen, Aussagen Betroffener bzw. Dritter)

NOTFALL

Besteht eine Gefahr für Leib und Leben (Erklärung siehe Rückseite), dann: Polizei / Rettungsdienst / Jugendamt verständigen in Absprache mit Ansprechperson Hauptamt (Nummern siehe Rückseite) !



- Wer: Mitarbeitende EA oder HA
- Was: Datum, Uhrzeit, Gesprächsteilnehmer, Inhalt des Gesprächs in Stichpunkten, konkrete Zitate, Beobachtungen, Wissen zum betroffenen Kind/ Jugendlichen (Verhalten), Wissen zum verdächtigten Mitarbeitenden (erlebtes Verhalten, Charakter, Qualifizierung etc.)



- Wer: Mitarbeitende EA oder HA
- Was: Schilderung der Situation, Beobachtungen oder Aussagen

Schritt 1: Informationen sammeln und dokumentieren

Schritt 2: Ansprechperson Hauptamt kontaktieren (oder Vertretung) Kontakt: 0315 / 4719027, 01556 / 6180041 (mobil) kinderschutz@sportjugend-dresden.de

Hier endet die Verantwortung des ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden



- Wer: **Untersuchungsteam** (Ansprechperson Hauptamt, Ansprechperson Ehrenamt, Geschäftsführung)
- Was: Einordnung der Informationen, Planung weiteres Vorgehen und Verantwortlichkeiten
- evtl. Hinzunahme externer Beratung
- evtl. § 8a-Beratung durch externe insoweit erfahrene Fachkraft

Schritt 3: Gefährdungseinschätzung (gemäß Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII)

Verdacht wird entkräftet,
kein Handeln erforderlich !



- Wer: **Disziplinarorgan** (Präsidium / SJ-Vorstand)
- Einleiten von Sofortmaßnahmen (z.B. Suspendierung, Betretungsverbot), wenn nötig
- Gespräch mit betroffenem Kind / Jg. / Eltern
- Gespräch mit unter Verdacht stehendem Mitarbeitendem
- abschließende Beurteilung des Sachverhalts,
- Erlass entspr. Sanktionen
- Prüfung rechtlicher Schritte
- auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, an Beratungsstellen vermitteln

Schritt 4: Anhaltspunkte weisen auf Gefährdung hin, Handeln erforderlich

Gefährdung besteht weiterhin:
Meldung an das Jugendamt, Information an Sorgerechte & Leitung; evtl. Strafanzeige !



Beispiele für Gefahr für Leib und Leben:

- es besteht der dringende Verdacht, dass ein Kind oder Jugendlicher zuhause oder in der Maßnahme selbst körperliche Gewalt erfährt in einem Maße, welches über leichte Körperverletzung hinausgeht
- Sorgeberechtigte zeigen beim Abholen Anzeichen eines starken Alkoholkonsums auf
- gesundheitliche Notfälle (allergische Reaktion, Verletzung etc.)

Notfallnummern

Polizei 110 Feuerwehr/ Rettungsdienst 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Giftnotruf 0361/ 730730 24-Stunden Kinderschutz-Notruf 0351/ 2754004



Unter **Grenzverletzungen** versteht man einmalige, unbeabsichtigte unangemessene Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen eines Kindes oder Jugendlichen verletzen.

Beispiele dafür sind:

- Kinder und Jugendliche ungefragt umarmen
- Bloßstellen, unangemessene Spitznamen
- unangemessene körperliche Nähe z.B. Privatsphäre nicht achten
- Missachtung der professionellen Rolle



Wiederholte absichtsvolle unangemessene Handlungen werden als **übergriffiges Verhalten** bezeichnet. Dabei werden bewusst die Grenzen des Kindes/Jugendlichen sowie die Verhaltensregeln ignoriert. Es ist ein Ausdruck unzureichenden Respekts und der Zurschaustellung der eigenen Machtposition.

Beispiele sind:

- Kind/ Jugendlichen grob am Arm zerren
- Ansprachen im Befehlston
- Abwertende, sexistische, demütigende Bemerkungen
- wiederholte, angeblich zufällige Berührungen des Intimbereichs
- bewusstes Ängstigen oder Bloßstellen



Prinzipiell gilt:

1. Der Schutz des Kindes/ Jugendlichen hat oberste Priorität. Jeder Verdacht wird ernst genommen und dem Kind/ Jugendlichen wird Glauben geschenkt.
2. Es wird Ruhe bewahrt, überstürzte Handlungen werden vermieden.
3. Jede Beobachtung, jeder Hinweis wird zeitnah und genau dokumentiert (ohne Wertung) und sicher aufbewahrt.
4. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
5. Es werden keine Gespräche mit betroffenen Kindern/Jugendlichen ohne vorherige Rücksprache geführt.



Wenn ihr einen Verdacht habt:

- fragt das Kind/ den Jugendlichen, wie es ihm geht (z.B. ich mache mir Sorgen, weil); dabei behutsam vorgehen und offene Fragen stellen (keine Ja/ Nein-Fragen)
- erklärt den Unterschied von guten und schlechten Geheimnissen
- sagt, dass ihr ansprechbar seid bei Fragen/ Sorgen
- nehmt jede Situation ernst, hört auf euer Bauchgefühl

Wenn sich ein Kind/ Jugendlicher euch anvertraut:

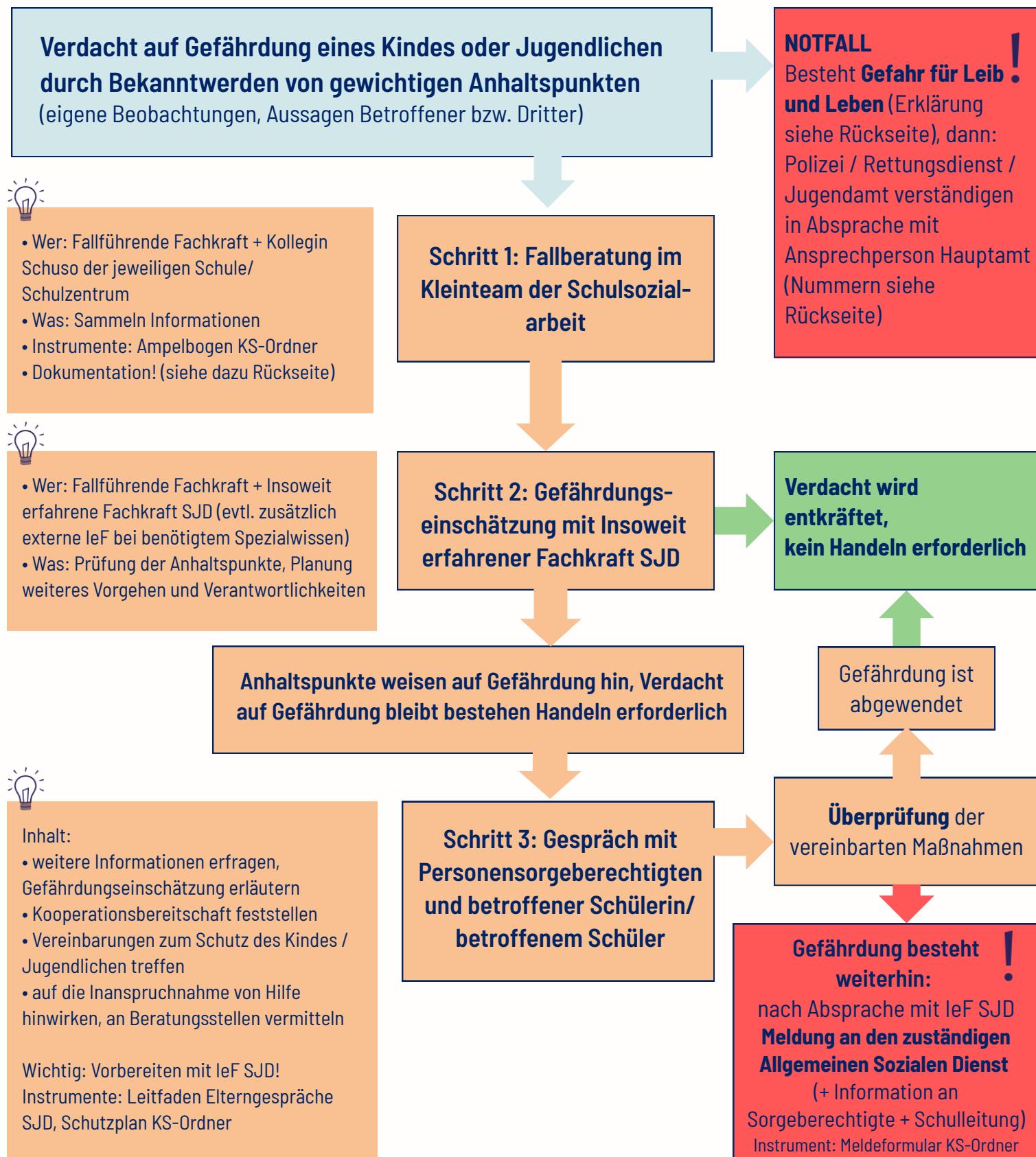
- reagiert ruhig
- lobt das Kind/ den Jugendlichen, dass es den Mut hat, sich anzuvertrauen
- macht deutlich, dass es keine Schuld hat an dem, was ihm widerfahren ist
- trefft keine Zusagen, die ihr nicht halten könnt (z.B. es niemandem weiter zu erzählen)
- erklärt altersgerecht die nächsten Schritte

WICHTIG: bei Aussagen, die auf einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt hindeuten, wird unverzüglich die Ansprechperson Hauptamt oder ihre Vertretung informiert !

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Mitarbeitende Schulsozialarbeit (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG)



Nr. 1 Schulexterne Gefährdung (z.B. im familiärem Umfeld)



Weitere mögliche Schritte:

- externe Beratung einholen (z.B. spezialisierte Beratungsstellen),
- Schulpsychologen des Landesamtes für Schule und Bildung (LASUB) hinzuziehen (Schulpsychologie.dresden@lasub.smk.sachsen.de, 0351 8439-124)
- Mitteilung an Klassenlehrkraft des betroffenen Kindes/ Jugendlichen (Schweigepflichtsentbindung notwendig)
- Absprache mit zuständigem ASD (wenn Familie bereits im System), evtl. Therapeut:in/ Kinderarzt/ Klinik, Familienhelfer o.ä. (Schweigepflichtsentbindung notwendig)
- Instrument: Schweigepflichtsentbindungsformular KS-Ordner

Liegt ein **akuter Notfall** vor („Gefahr für Leib und Leben“ oder bei Straftatbestand), sind von der fallführenden Fachkraft Notarzt und/ oder Polizei zu rufen. Zusätzlich muss eine Mitteilung an die Sorgeberechtigten erfolgen (telefonisch + per Mail oder postalisch) sowie eine Meldung an den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst. Von einer Mitteilung an die Personensorgeberechtigten ist abzusehen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen gefährdet ist (z.B. bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt). Nachfolgend ist die Insoweit erfahrene Fachkraft SJD (leF) oder - falls nicht erreichbar – die Geschäftsführerin der SJD über die getroffenen Schritte telefonisch oder schriftlich zu informieren.

Beispiel für Gefahr für Leib und Leben: es besteht der dringende Verdacht, dass ein:e Schüler:in zuhause oder in der Schule selbst körperliche Gewalt erfährt in einem Maße, welches über leichte Körperverletzung hinausgeht

Notfallnummern

Polizei 110 Feuerwehr/ Rettungsdienst 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Giftnotruf 0361/ 730730 24-Stunden Kinderschutz-Notruf 0351/ 2754004

Hinweise zur Dokumentation

- Was: Datum, Uhrzeit, Gesprächsteilnehmer, Inhalt der Gespräche in Stichpunkten, konkrete Zitate, Beobachtungen, Wissen zum betroffenen Kind/ Jugendlichen (Familien situation, Charakter, Verhalten), Schutz- und Risikofaktoren
- Instrument: Dokumentationsvorlage Kinderschutz-Ordner (optional)

Prinzipiell gilt:

1. Der Schutz des Kindes/ Jugendlichen hat oberste Priorität. Jeder Verdacht wird ernst genommen und dem Kind/ Jugendlichen wird Glauben geschenkt.
2. Es wird Ruhe bewahrt, überstürzte Handlungen werden vermieden.
3. Jede Beobachtung, jeder Hinweis wird zeitnah und genau dokumentiert (ohne Wertung) und sicher aufbewahrt.
4. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
5. Gespräche mit den Personensorgeberechtigten werden möglichst immer zu zweit durchgeführt
6. **Bei Anhaltspunkten, die auf einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt hindeuten, wird unverzüglich die Insoweit erfahrene Fachkraft SJD oder eine spezialisierte leF der Fachkräfte-Liste hinzugezogen, bevor weitere Gespräche mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen und/ oder den Personensorgeberechtigten geführt werden.**

Insoweit erfahrene Fachkraft SJD: Christin Rödel

Kontakt: 0351/ 4719027, kinderschutz@sportjugend-dresden.de

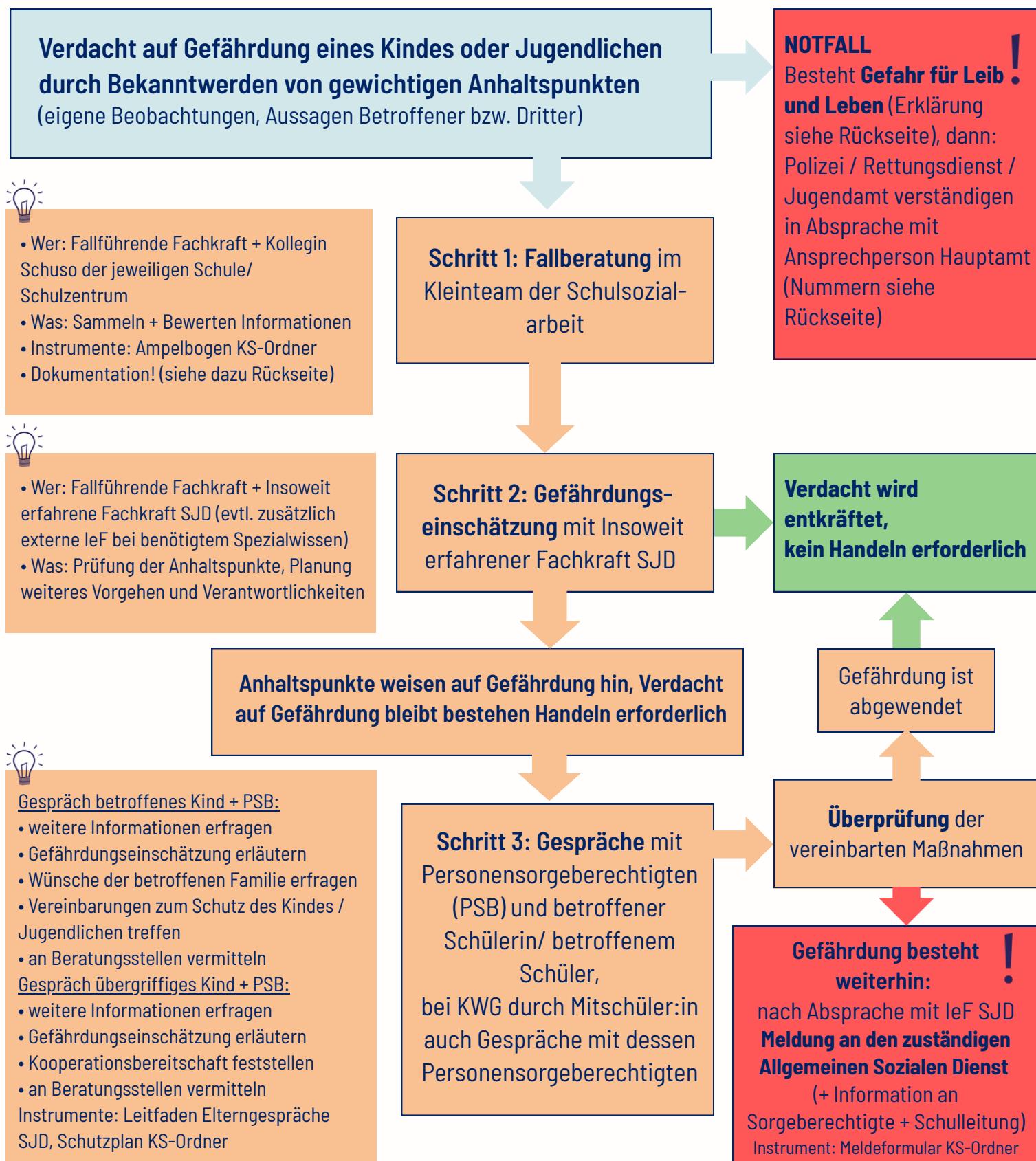
Mobil: 01556/ 6180041

Link zur Fachkräfte-Liste LH Dresden: www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/InsoFa-FK-Liste-August-2025.pdf

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Mitarbeitende Schulsozialarbeit (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG)



Nr. 2 Schulinterne Gefährdung (z.B. durch Lehrkräfte, Mitschüler:innen etc.)



Weitere mögliche Schritte:

- bei **Verdacht auf KWG gegen eine Lehrkraft** wird nach Schritt 2 die Schulleitung über die Gefährdungseinschätzung informiert und gemeinsam das weitere Verfahren besprochen (Verantwortlichkeit liegt bei Schulleitung); erfolgt durch diese keine Abwendung der Gefahr, so wird in Absprache mit der leF SJD eine Meldung auf Verdacht institutionelle KWG an den zuständigen Allgemeinen Dienst eingeleitet
- externe Beratung einholen (z.B. spezialisierte Beratungsstellen),
- Schulpsychologen des Landesamtes für Schule und Bildung (LASUB) hinzuziehen (Schulpsychologie.dresden@lasub.smk.sachsen.de, 0351 8439-124)
- Mitteilung an Klassenlehrkraft des betroffenen Kindes/ Jugendlichen (Schweigepflichtsentbindung notwendig)
- Gespräch mit der Klasse evtl. in Verbindung mit Sozialkompetenztraining
- Informations-Elternabend
- Absprache mit zuständigem ASD (wenn Familie bereits im System), evtl. Therapeut:in/ Kinderarzt/ Klinik, Familienhelfer o.ä. (Schweigepflichtsentbindung notwendig)
- Instrument: Schweigepflichtsentbindungsformular KS-Ordner

Liegt ein **akuter Notfall** vor („Gefahr für Leib und Leben“ oder bei Straftatbestand), sind von der fallführenden Fachkraft Notarzt und/ oder Polizei zu rufen. Zusätzlich muss eine Mitteilung an die Sorgeberechtigten erfolgen (telefonisch + per Mail oder postalisch) sowie eine Meldung an den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst. Von einer Mitteilung an die Personensorgeberechtigten ist abzusehen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen gefährdet ist (z.B. bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt). Nachfolgend ist die Insoweit erfahrene Fachkraft SJD (leF) oder - falls nicht erreichbar - die Geschäftsführerin der SJD über die getroffenen Schritte telefonisch oder schriftlich zu informieren.

Beispiel für Gefahr für Leib und Leben: es besteht der dringende Verdacht, dass ein:e Schüler:in zuhause oder in der Schule selbst körperliche Gewalt erfährt in einem Maße, welches über leichte Körperverletzung hinausgeht

Notfallnummern

Polizei 110 Feuerwehr/ Rettungsdienst 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Giftnotruf 0361/ 730730 24-Stunden Kinderschutz-Notruf 0351/ 2754004

Hinweise zur Dokumentation

- Was: Datum, Uhrzeit, Gesprächsteilnehmer, Inhalt der Gespräche in Stichpunkten, konkrete Zitate, Beobachtungen, Wissen zum betroffenen Kind/ Jugendlichen (Familiensituation, Charakter, Verhalten), Schutz- und Risikofaktoren
- Instrument: Dokumentationsvorlage Kinderschutz-Ordner (optional)

Prinzipiell gilt:

1. Der Schutz des Kindes/ Jugendlichen hat oberste Priorität. Jeder Verdacht wird ernst genommen und dem Kind/ Jugendlichen wird Glauben geschenkt.
2. Es wird Ruhe bewahrt, überstürzte Handlungen werden vermieden.
3. Jede Beobachtung, jeder Hinweis wird zeitnah und genau dokumentiert (ohne Wertung) und sicher aufbewahrt.
4. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
5. Gespräche mit den Personensorgeberechtigten werden möglichst immer zu zweit durchgeführt
6. **Bei Anhaltspunkten, die auf einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt hindeuten, wird unverzüglich die Insoweit erfahrene Fachkraft SJD oder eine spezialisierte leF der Fachkräfte-Liste hinzugezogen, bevor weitere Gespräche mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen und/ oder den Personensorgeberechtigten geführt werden.**

Insoweit erfahrene Fachkraft SJD: Christin Rödel

Kontakt: 0351/ 4719027, kinderschutz@sportjugend-dresden.de

Mobil: 01556/ 6180041

Link zur Fachkräfte-Liste LH Dresden: www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/InsoFa-FK-Liste-August-2025.pdf